

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten , www.gleichstellung-sh.de

**Innen- und Rechtsausschuss
des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Vorsitzenden
Thomas Rother
Postfach 7121
24171 Kiel**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3635

Mein Zeichen
SvK-E

Ihr Schreiben vom
Anhörung

Ihre Ansprechpartnerin
Sylke von Kamlah-Emmermann

Datum
14.02.2012

Stellungnahme zur erfolgten Anhörung der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 11. Januar 2012 – Sitzungszimmer 142 des Landtages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rother,

wie im Ausschuss am 11. Januar 2012 zugesagt, erhalten Sie nun unsere schriftliche Stellungnahme zum dargebotenen Sachverhalt „Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts“, Vorschlag bzgl. der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Die Ursprungsfragestellung war ja herzuleiten aus dem „Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes“, Stand 21.9.2010.

Ich habe unsere gemeinsame LAG Stellungnahme, die mit Datum vom 28.10.2010 an Herrn Innenminister Schlie gegangen ist, nochmals angesehen und darf nunmehr nach Rücksprache mit meinen Kolleginnen, Ihnen Herr Rother, als Vorsitzendem des Ausschusses und den Ausschussmitgliedern diese Stellungnahme mit den Kernaussagen zur weiteren Verwendung innerhalb der anstehenden Entscheidungsprozesse zur Verfügung stellen.

Ich füge diesem Schreiben zu Ihrer umfassenden Information auch im Hinblick auf länger zurückliegende Diskussionsprozesse weitere Stellungnahmen und Unterlagen der LAG zur Themenstellung bei.

Ich bitte ausdrücklich um Entschuldigung, dass die Nachreichung der Stellungnahme nunmehr erst zeitlich verzögert zu Ihnen gelangt.

Natürlich stehen Ihnen die Sprecherinnen der LAG und ich Ihnen jederzeit für Nachfragen zur Verfügung.

Verbindlichsten Dank für Ihre Mühe und Ihr Verständnis.

Freundlichst



Sylke von Kamlah-Emmermann
(für die LAG-Sprecherinnen)

Sylke von Kamlah-Emmermann
Gleichstellungsbeauftragte
des Amtes Südtondern
Marktstr. 12
25899 Niebüll
Tel: 04661 601-431
Fax: 04661 601-67431
gleichstellungsbeauftragte@amt-suedtondern.de

Marion Gurlit
Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Bad Oldesloe
Markt 5
23843 Bad Oldesloe
Tel: 04531 504-540
Fax: 04531 504-900
gleichstellungsbeauftragte@badoldesloe.de

Britta Rudolph
Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Husum
Zingel 10
25813 Husum
Tel: 04841 666-196
Fax: 04841 666-100
britta.rudolph@husum.de

Elke Sasse
Gleichstellungsbeauftragte
der Hansestadt Lübeck
Kronsforder Allee 2 – 6
23560 Lübeck
Tel: 0451 122 -1615
Fax: 0451 122 -1620
frauenbuero@luebeck.de

Gabriela Schmidt-Petersen
Gleichstellungsbeauftragte
der Stadt Heide
Postfach 17 80
25737 Heide
Tel: 0481 6850-150
Fax: 0481 6850-7150
gleichstellungsstelle@stadt-heide.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 11. Januar 2012

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist bereits im Grundgesetz verankert. Dennoch müssen wir feststellen, dass nach über 50 Jahren, die gesellschaftlichen Realitäten dem verfassungsrechtlichen Anspruch keinesfalls entsprechen.

Nicht zuletzt deshalb wurde in Schleswig-Holstein neben anderen Maßnahmen den Kommunen die Verpflichtung auferlegt, kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, ab 15.000 EinwohnerInnen hauptamtlich.

Versuche von kommunaler Seite, diese Verpflichtung als nicht verfassungskonform zu verhindern, scheiterten. Im Gegenteil, das Verfassungsgericht bestätigte die Zulässigkeit einer solchen Verpflichtung und stellte klar, dass diese keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen.

Die LAG sieht nicht die Notwendigkeit oder auch nur eine faktische Grundlage, diese Verpflichtung der Kommunen aufzuheben.

Gerade in Zeiten knapper Finanzen, in denen freiwillige Leistungen der Kommunen auf dem Prüfstand stehen, Leistungen eingeschränkt und umstrukturiert werden, ist gleichstellungspolitischer Sachverstand in den Kommunen notwendiger denn je.

Zudem wäre das Einsparpotenzial auf Seiten der Kommunen minimal, da die Ausgaben für die Gleichstellungsbeauftragten sich im Promillebereich der kommunalen Haushalte bewegen.

Mit der beabsichtigten Änderung will die Landesregierung den Entscheidungsspielraum der Kommunen erweitern. Kommunen sollen zukünftig selbst entscheiden können, ob sie dem gesetzlichen Gleichstellungsauftrag nachkommen wollen.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und der gegenwärtigen finanziellen Situation der Kommunen befürchten wir, dass die hauptamtliche kommunale Gleichstellungsarbeit zukünftig durch ehrenamtliche ersetzt wird.

Ein kontinuierliche professionelle Arbeit wird dadurch abhängig von wechselnden politischen Mehrheiten.

Gleichstellungspolitik und die Umsetzung der damit verbundenen strategischen Handlungsziele sind politisch gewollt und haben sich in mehr als 20 Jahren der Existenz und Arbeit von hauptamtliche kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (in einer größeren Anzahl von Kommunen und Kreisen wurde die Funktion bereits vor der gesetzlichen Grundlage dafür eingerichtet!) mehr als bewährt. Dies zeigen insbesondere die Wiederbesetzungen dieser Stellen in Kommunen mit unter 15.000 EinwohnerInnen, die nach Änderung der GO im Jahr 2006 keine Verpflichtung zur Bestellung einer hauptamtlichen kommunalen GB mehr hatten.

Die Effektivität der Arbeit der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten und ggf. Mitarbeiterinnen wird in den meisten Kommunen nicht angezweifelt und hat sich bewährt; die Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) ist ohne Gleichstellungsbeauftragte zudem nicht zu gewährleisten.

Die Beteiligung und Involvierung bei der politischen Meinungsbildung entsprechend §2 Absatz 3 (GO), Satz 3 und 4: (...) „Die Hauptsatzung soll im Übrigen bestimmen, dass die

Gleichstellungsbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig ist und an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann.

Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.“ wird sowohl von Seiten der Verwaltung als auch von Seiten der Kommunalpolitikerinnen vieler Orten geschätzt: bereits im Vorwege von Entscheidungen wird das fachliche Wissen und die Kompetenz der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu unterschiedlichen Themenfeldern erfragt.

Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass Rechtsgrundsätze ebenso wie politische Entscheidungen sich auf verschiedene Lebenswirklichkeiten unterschiedlich auswirken. Die Alltagsrealitäten von Frauen und Männern unterscheiden sich immer noch in ganz zentralen Bereichen. (1) Dies macht deutlich, dass eine rein juristische Betrachtung der Gleichstellungspolitik zu kurz greift.

Vielmehr sind – nach wie vor bestehende – strukturelle gesellschaftspolitische Ungleichheiten zu überwinden.

Hierfür sind die vielfältigen Veranstaltungen, Vernetzungen und Initiierung von effektiven gleichstellungspolitischen Maßnahmen mit regionaler und lokaler Kenntnis der Strukturen und Gegebenheiten durch die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wesentliche Voraussetzung. Die Realisierung einer Vielzahl bundes- und auch landesweiter Initiativen, Kampagnen und Projekten wäre ohne die Einbindung der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Landkreisen, Städten und Ämtern nicht denkbar.

Würde die verpflichtende Bestellung von hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für die Kommunen wegfallen, würde Schleswig-Holstein in Sachen Gleichstellungspolitik im Vergleich zu allen anderen Bundesländern von heute auf morgen zum gleichstellungspolitischen Entwicklungsland in Deutschland. Denn in keinem anderen Bundesland wird die Funktion von hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten völlig in das Belieben der Kommune gestellt.

Alle Kommunen und Landkreise Schleswig-Holstein kämen zudem in „Verteidigungsnot“ gegenüber dem Innenministerium, wenn sie die oben beschriebene Notwendigkeit der Funktion für ihre Kommune sähen und weiterhin realisierten – das Innenministerium gleichzeitig aber den Haushalt genehmigen muss.

Hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte als effektives Instrument zur Umsetzung des o.a. grundgesetzlich verpflichtenden Auftrages haben sich in Schleswig-Holstein bewährt und dürfen nicht Beliebigkeit werden, deshalb halten wird die Regelung in §2 GO nach wie vor für notwendig und sinnvoll in der gesamten kommunalen Struktur.

- 1) z.B.: ungleiche Bezahlung/Entlohnung für gleichwertige Arbeit. Frauen verdienen durchschnittlich 23 % weniger für vergleichbare Tätigkeiten als ihre Kollegen; ungleiche wirtschaftliche Eigenständigkeit. Frauen sind mehrheitlich auf die Bereiche des Arbeitsmarktes verwiesen, mit denen sich (z.B. durch Minijobs und geringfügige Beschäftigung) keine unabhängige Existenz begründen lässt – zu verweisen ist hier auf den großen Anteil von Alleinerziehenden, die bei Teilzeitarbeit oder sogar Vollbeschäftigung auf ergänzende Leistungen nach SGB II angewiesen sind, ungleiche finanzielle Altersabsicherung. Resultierend aus der nicht Existenz sichernden Erwerbstätigkeit sind Frauen insbesondere auch im Alter auf Grundsicherung angewiesen; ungleiche Verantwortlichkeit für die Familie: fast ausschließlich Frauen müssen sich der Herausforderung der noch immer mangelnden Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellen. Sie sind vielfach gezwungen,

Teilzeitarbeit anzunehmen und erleben damit eine zwangsläufige Unterbrechung ihrer beruflichen Weiterentwicklung oder Verhinderung einer beruflichen Karriere. Noch immer fehlt es in den Wirtschaftsunternehmen an dringend gebotener familienfreundlicher Personalpolitik auch für Männer !!Überproportionale Betroffenheit der Frauen von männlicher Gewalt: Jede vierte Frau hat im häuslichen Umfeld männliche Gewalt erfahren; ungleiche Repräsentanz in politischen Parteien, Vorständen und Aufsichtsräten; tradierte Geschlechterstereotypen in vielfältigen Gesellschaftsbereichen, z.B. bei der Berufswahl von Jugendlichen, in Wirtschaft, Politik, Bildung und Kultur etc.